

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 18/09 B

L 14 P 16/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 P 22/04 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Pflegekasse versicherte Kläger begehrt die Gewährung von Pflegegeld für Pflegebedürftige der Pflegestufe I nach dem SGB XI. Antrag, Klage (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 21.2.2008) und Berufung (Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 14.5.2009) sind erfolglos geblieben. Das LSG hat sich der Auffassung des SG angeschlossen, dass nach dem Ergebnis eines von ihm beauftragten Gutachtens im Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von täglich durchschnittlich 20 Minuten bestehe und damit die im Gesetz insoweit vorgesehenen "mehr als 45 Minuten" erheblich unterschritten werde (§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI). Auch bei Berücksichtigung des mit großzügigeren Maßstäben bewerteten Pflegebedarfs durch das vom SG eingeholte Gutachten nach § 109 SGG bleibe der Zeitbedarf mit 35 bzw 36 Minuten unter dem gesetzlich vorgesehenen Mindestwert. Das gelte auch, wenn zu Gunsten des Klägers von der Notwendigkeit eines täglichen Duschbades auszugehen sei; auch dann erreiche der durchschnittliche tägliche Pflegebedarf nicht mehr als 40 bzw 41 Minuten. Der erstmals im Berufungsverfahren erhobene Hinweis auf eine Inkontinenz mit hoher Durchfallneigung sei durch das dazu vorgelegte Attest nicht belegt und vermöge nicht zu überzeugen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG). Der Kläger weist zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe hin, nämlich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Jedoch ist dieser Zulassungsgrund nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Formgerecht bezeichnet ist ein Verfahrensfehler nur, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Im Zusammenhang mit der hier erhobenen Rüge der Verletzung des § 103 SGG erfordert das die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages sowie die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG - verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund



dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Weiterhin erforderlich sind Angaben zum voraussichtlichen Ergebnis der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35; SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34).

5 2. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil ihr nicht zu entnehmen ist, inwieweit das LSG einen im Berufungsverfahren gestellten Beweisanspruch zu Unrecht übergangen haben könnte. Ausweislich der Akten war dem Klägervertreter mit Verfügung vom 1.10.2008 mitgeteilt worden, dass nach vorläufiger Bewertung kein weiterer Aufklärungsbedarf gesehen werde und ein mit der Berufungsbegründung vorgelegtes ärztliches Attest keinen Anhalt für eine fehlerhafte Bewertung ergebe. Nach dem Akteninhalt ist für den Kläger daraufhin nur mitgeteilt worden, dass er mündliche Verhandlung wünsche. Auf die Anhörung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ist keine Reaktion mehr zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wäre im Einzelnen darzulegen gewesen, inwieweit sich das LSG in dieser prozessualen Lage - veranlasst durch einen entsprechend konkret gefassten Beweisanspruch - zu weiterer Ermittlung hätte gedrängt fühlen müssen. Solche Angaben können dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht entnommen werden.

6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)